

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CITIMEDIA**

### **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, insbesondere Angebote, Verträge und Leistungen von CITIMEDIA gegenüber ihren Auftraggebern über die Belegung von Leuchtvitrinen (City Lights) und die Vermietung von Werbeflächen innerhalb der in den individuellen Vereinbarungen genannten Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkflächen (nachfolgend: Parkobjekte).
- 1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CITIMEDIA, soweit in den individuellen Nutzungsvereinbarungen nichts hiervon Abweichendes schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) vereinbart wird. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als CITIMEDIA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CITIMEDIA gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen gegenüber ihren Auftraggebern, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber CITIMEDIA abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Telefax oder E-Mail).

### **2. Auftragserteilung und Vertragsschluss**

- 2.1 Die Angebote von CITIMEDIA sind freibleibend. Mit Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot ab. CITIMEDIA kann das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von 21 Tagen annehmen.
- 2.2 In Aufträgen sind der Werbetreibende und die beworbene Produktgruppe anzugeben. Insbesondere Aufträge von Werbeagenturen und Werbevermittlern werden nur angenommen, wenn diese gemäß des ihnen erteilten Agentur- oder Vermittlungsauftrags beauftragt sind. CITIMEDIA ist berechtigt, einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu verlangen. Nachträgliche Änderungen der Werbekampagne durch den Auftraggeber bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen (auch per Telefax oder E-Mail) Freigabe von CITIMEDIA.
- 2.3 CITIMEDIA ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z. B. Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter) einzusetzen. CITIMEDIA wird diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und überwachen. Die Haftung von CITIMEDIA bleibt hiervon unberührt.

### **3. Laufzeit der Werbeschaltung**

Die Laufzeit der Werbeschaltung beträgt, soweit nicht in den individuellen Vereinbarungen etwas anderes geregelt wird, bei Leuchtvitrinen (City Lights) 3 Monate und bei der Vermietung von Werbeflächen 6 Monate. Sie verlängert sich jeweils automatisch um denselben Zeitraum, sofern nicht eine Partei die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (auch Telefax oder E-Mail).

### **4. Werbeträger**

- 4.1 Leuchtvitrinen (City Lights) sind verglaste Werbeträger, die hinterleuchtet sind. Dauer und Intensität der Beleuchtung richtet sich nach den individuellen örtlichen Verhältnissen, den Brennzeiten des Einspeisungsnetzes bzw. den Öffnungszeiten des jeweiligen Parkobjekts.
- 4.2 Poster Boards sind Werbeträger aus Aluminium/Kunststoffverbund (Dibond)-Ausführung, welche mit einem laminierten Farbposter kaschiert und entsprechend den räumlichen Gegebenheiten in unterschiedlichen Größen gestaltet und produziert werden. Die Standorte und Größe der Poster Boards werden vor der Auftragsvergabe in den individuellen Vereinbarungen genau definiert.

### **5. Produktion und Anlieferung der Werbemittel**

#### **5.1 Sowohl für Leuchtvitrinen als auch für Werbeschilder gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen:**

- a) Die Anlieferung der Werbemittel bzw. der digitalen Dateien erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die anzuliefernden Werbemittel und -inhalte werden jeweils in den individuellen Vereinbarungen geregelt. Für Montagezwecke werden die vom Mieter zur Verfügung gestellten City Light Plakate seitens CITIMEDIA mit Halteösen versehen.
- b) Kann CITIMEDIA den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Werbemittel nicht oder verspätet oder nicht in dem erforderlichen Format geliefert worden sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wobei CITIMEDIA sich ersparte Aufwendungen anrechnen lässt. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber zur Zahlung des durch die verspätete oder nicht formatgemäße Anlieferung entstandenen Sonderaufwandes verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

- c) CITIMEDIA kann verlangen, dass die Werbeinhalte bzw. digitalen Dateien 7 Tage vor der vereinbarten Werbeschaltung vorzulegen sind. CITIMEDIA ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder bereits gestartete Werbekampagnen vorübergehend oder endgültig zu stoppen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Werbeinhalte gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Auflagen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen oder deren Veröffentlichung CITIMEDIA aus anderen Gründen unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn die Werbeinhalte fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, menschenverachtend, extremistisch oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Weiter sind solche sachliche Gründe gegeben, wenn durch die Werbeinhalte für andere Betreiber von Parkobjekten geworben wird als den Betreiber des jeweiligen Objektes, in dem die Werbung erfolgen soll, sowie wenn für Anbieter von Mobilitätslösungen geworben wird, die für den Betreiber eines Parkhauses Wettbewerber im weiteren Sinne darstellen können, wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Taxibetriebe o.ä. CITIMEDIA ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeinhalte vor der Schaltung auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Das Recht zu Ablehnung oder Stop einer Werbekampagne steht CITIMEDIA auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel CITIMEDIA aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.

## **5.2 Für Leuchtvitrinen gelten darüber hinaus die folgenden besonderen Bestimmungen:**

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, CITIMEDIA das für die Durchführung der Werbekampagne benötigte Plakatmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers so rechtzeitig, dass das Material spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin bei der in den individuellen Vereinbarungen genannten Versandadresse eingeht.
- b) Das Plakatmaterial (CLV-Plakate) ist im von CITIMEDIA vorgegebenen Format, Qualität, Falzung usw. zu liefern. Die Anlieferungsanforderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung in dem
- c) „Datenblatt City Light Plakat“ unter [www.citi-media.de/Unsere Werbeträger](http://www.citi-media.de/Unsere_Werbeträger) abrufbar.
- d) Werden CLV-Plakate in nicht laminiertem Zustand angeliefert, ist CITIMEDIA berechtigt, die Laminierung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.
- e) Die Montage des Plakatmaterials sowie die Demontage und Entsorgung nach Ende der Werbeschaltung erfolgen durch CITIMEDIA. Die hierfür von den Auftraggeber zu zahlenden Kosten ergeben sich aus den individuellen Nutzungsvereinbarungen.
- f) Bei einem Auftragsvolumen von 5 bis 20 Plakaten ist der Auftraggeber zur Lieferung von 20 % Ersatzplakaten je Motiv und Versandadresse, bei mehr als 20 Plakaten zur Lieferung von 10 % Ersatzplakaten je Motiv und Versandadresse verpflichtet.

### **5.3 Für die Anmietung von Werbeflächen gelten darüber hinaus die folgenden besonderen Bestimmungen**

- a) Der ausgewählte Werbestandort und die Optik des Werbeschildes bedarf der Zustimmung des Betreibers des Parkobjekts. Hierzu wird vorab eine Fotodokumentation zum beabsichtigten Werbeauftritt seitens CITIMEDIA erstellt. Eine hierfür benötigte Designvorlage des Werbeschildes wird vom Mieter an CITIMEDIA rechtzeitig übersendet. Die maximale Größe der Werbeschilder beträgt 3,00 x 1,50 m.
- b) Der Mieter lässt die genehmigten Werbeschilder auf eigene Kosten bei einem Fachunternehmen produzieren und an den ebenfalls genehmigten Werbeflächen fachgerecht montieren. Bedingt durch das hohe PKW Aufkommen in den Parkobjekten ist eine Terminabstimmung zur Montage und Demontage zwingend erforderlich.
- c) CITIMEDIA ist berechtigt Vorgaben in Bezug auf das zu verwendende Material zu machen, um sicherzustellen, dass die Werbeschilder dem Hausstil und gesamten Erscheinungsbild des Parkobjektes entsprechen. Diese technischen Vorgaben sind unter [www.citi-media.de](http://www.citi-media.de) abrufbar.
- d) Auf Wunsch des Auftraggebers können die Werbeschilder von außen beleuchtet werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben. Ziffer 4.1 der vorliegenden Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Mieter.
- e) Die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Werbeschilder bei Vertragsende obliegt dem Mieter.

### **6. Platzierungswünsche - Konkurrenzausschluss**

- 6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Platzierungswünsche zu äußern, die CITIMEDIA entsprechend den jeweiligen räumlichen Verhältnissen in dem Parkobjekt nach Möglichkeit berücksichtigt. CITIMEDIA ist berechtigt, hiervon abzuweichen, sofern die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Belegungssituation, dies erfordern und eine gleichwertige Platzierung erfolgt.
- 6.2 Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert, es sei denn, in den individuellen Vereinbarungen wird etwas anderes schriftlich vereinbart.

### **7. Preise - Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise in Publikationen von CITIMEDIA sind freibleibend.
- 7.2 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist oder die individuellen Vereinbarungen etwas anderes bestimmen, so sind die Rechnungsbeträge 8 Tage nach dem vereinbarten Beginn der Werbeschaltung fällig.
- 7.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CITIMEDIA über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Zahlung gilt dabei erst mit dem Tage der Bezahlung oder Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift als erfolgt. Sämtliche bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 7.4 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder werden CITIMEDIA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die objektive und wesentliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch welche die Zahlungsansprüche von CITIMEDIA gefährdet werden, kann CITIMEDIA die Erfüllung der von ihr übernommenen Pflichten von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird das Verlangen von CITIMEDIA nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von CITIMEDIA zu setzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so ist CITIMEDIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 7.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur mit solchen Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, berechtigt.
- 7.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit CITIMEDIA an Dritte abzutreten oder Rechte bzw. Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit CITIMEDIA auf Dritte zu übertragen.

## **8. Vertragsstörungen - Gewährleistung**

- 8.1 Die Haftung von CITIMEDIA für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die CITIMEDIA nicht zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereichs von CITIMEDIA liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe, Anordnungen oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebene Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen.
- 8.2 CITIMEDIA überprüft die geschalteten Werbemittel in regelmäßigen angemessenen Abständen. Bei Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung, Verzögerung, mangelhafter Durchführung oder sonstiger Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die CITIMEDIA zu vertreten hat, wird CITIMEDIA anstelle des beeinträchtigten Werbeträgers oder der beeinträchtigten Werbefläche nach eigener Wahl eine Ersatzschaltung durch Schaltung auf einem anderen Werbeträger oder einer anderen Werbefläche oder durch Verlängerung der Werbeschaltung auf den übrigen Werbeträgern oder -flächen vornehmen oder eine Gutschrift erteilen. Jede der drei Maßnahmen erfolgt im entsprechenden Verhältnis des beeinträchtigten Zeitraums zu dem gebuchten Zeitraum je Werbeträger oder -fläche. Ist auch eine Ersatzschaltung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber eine prozentuale Minderung der Vergütung verlangen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung objektiv nicht mehr erreicht werden können, wird CITIMEDIA dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für die tatsächlich ausgefallenen oder sonst beeinträchtigten einzelnen Werbeträger oder -flächen erstatten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Darüber hinaus, insbesondere wegen der nicht beeinträchtigten Werbeträger oder -flächen oder entgangenen Gewinnes, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche zu.
- 8.3 Geringfügige branchenübliche Abweichungen von der vereinbarten Werbeschaltung bleiben unberücksichtigt. Als geringfügig gelten zeitliche Abweichungen von einem Kalendertag für den Beginn und das Ende der Werbeschaltung. Ebenso unberücksichtigt bleiben geringfügige Unterbrechungen in der Werbeschaltung, die durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten verursacht werden.

- 8.4 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung der Werbeschaltung, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter genauer Darlegung der Beanstandung geltend zu machen.

## **9. Haftung von CITIMEDIA**

- 9.1 Die Haftung von CITIMEDIA auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.
- 9.2 CITIMEDIA haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen. Soweit CITIMEDIA nach Maßgabe von Satz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung gegenüber Kaufleuten auf Schäden begrenzt, die CITIMEDIA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf die Höhe des für die Erfüllung des Auftrags zu zahlenden Entgeltes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CITIMEDIA.
- 9.3 Soweit CITIMEDIA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.4 Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für die Haftung von CITIMEDIA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **10. Verantwortlichkeit für Werbeinhalte - Gewährung von Rechten**

- 10.1 Für die Werbeinhalte und sonstigen Inhalte sowie deren Gestaltung, Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass sie nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen (insbesondere die in Ziffer 5.1 c) genannten Kriterien) oder gerichtliche Anordnungen sowie Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen. Mit Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber CITIMEDIA sämtliche Rechte, die für die Durchführung der Werbekampagne notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die zur beauftragten Veröffentlichung der Inhalte durch analoge und digitale Werbemedien erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zu deren Übertragung berechtigt ist.

- 10.2 Der Auftraggeber stellt CITIMEDIA insofern von allen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber CITIMEDIA unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche von CITIMEDIA erstattet der Auftraggeber CITIMEDIA die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

## **11. Sicherungsabtretung durch Werbedienstleister**

- 11.1 Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und / oder ein Werbevermittler, tritt er sicherheitshalber an CITIMEDIA die ihm aus dem Agentur- oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Entgeltansprüche in dem Umfang, in dem die Werbekampagne von CITIMEDIA durchgeführt wird, ab. CITIMEDIA nimmt die Abtretung an.
- 11.2 Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er sicherstellt, dass der auf CITIMEDIA entfallende Honorar- oder Entgeltbetrag ordnungsgemäß an CITIMEDIA bezahlt wird. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht einhalten, ist CITIMEDIA schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) zu informieren, damit CITIMEDIA die Abtretung offen legen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen kann.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder in den sonstigen Vereinbarungen zwischen CITIMEDIA und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es gelten dann die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen zu vereinbaren. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke bestehen sollte.

## **13. Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

- 13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Heinsberg. CITIMEDIA ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 13.2 Die Rechtsbeziehungen von CITIMEDIA zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der individuellen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Weitererverweisungsnormen, insbesondere des UN-Kaufrechts.